



Frau  
Sabine Leidig MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum: Berlin, 14.08.2014  
Seite 1 von 5

**Enak Ferlemann, MdB**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250  
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 55/August:

*Was gedenkt die Bundesregierung angesichts des Zugunfalls in Mannheim und der bereits seit längerem bekannten Missstände (siehe z. B. die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion „Aktuelle Situation sogenannter selbstständiger Lokführer“ mit Antwort auf Drs. 17/8093 vom 08.12.2011, die Artikel in der Zeitschrift von mobifair mopinio 2/2014, die WDR-Markt-Sendung vom 14.7.2014) zu tun, um die Regelungen zu Arbeits- und Ruhezeiten von Lokführern sowie zur Kontrolle dieser Regelungen mindestens auf das Niveau der LKW-Fahrer zu bringen, um weitere Unfälle zu vermeiden und wie steht die Bundesregierung zu der Einführung von digitalen Kontrollgeräten auf den Lokomotiven, die – wie es bei LKW bereits seit langem verpflichtend ist – die Lenk- und Ruhezeiten der Lokführer festhalten?*

beantworte ich wie folgt:

- Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es im Rahmen der Unfalluntersuchung keine Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen dem Eisenbahnbetriebsunfall in Mannheim am 01.08.2014 und vermeintlich unzureichender Regelungen zu Arbeits- und Ruhezeiten von Triebfahrzeugführern einschließlich deren Kontrolle.

Hinsichtlich der Einführung von digitalen Kontrollgeräten auf Triebfahrzeugen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Aktuelle Situation sogenannter selbstständiger Lokführer“ (BT-Drucksache 17/8093) verwiesen.

Seite 2 von 5

Ihre Frage Nr. 56/August:

*Mit welchen Ergebnissen (quantitativ und qualitativ) wurde die Einführung der Verordnung über die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins (Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung – TfpV) am 29.11.2013 evaluiert und gedenkt die Bundesregierung die Standards bei der Ausbildung von Lokführern weiter zu heben, z. B. indem sie den IHK-amerkannten dualen Ausbildungsberuf EiB-LT (Eisenbahner im Betriebsdienst Fachrichtung Lokführer und Transport) als Standard vorgibt?*

beantworte ich wie folgt:

Die Evaluierung bei der Einführung der Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung (TfpV) hatte in einem ersten Schritt eine beachtliche Zahl von vielfach gegenläufigen Anregungen ergeben, die nach Möglichkeit in den Entwurf eingearbeitet wurden. Bei einer zweiten Verbändeanhörung fand der modifizierte Entwurf weitgehende Zustimmung, so dass die TfpV als Artikel 1 der Achten Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften am 22.11.2013 erlassen werden konnte.

Die Bundesregierung sieht vorerst keinen Anlass für Änderungen der TfpV, zumal sie nur die Durchführung theoretischer Prüfungen regelt. Materielle Anforderungen zu Ausbildungsinhalten sind in der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) aufgeführt, mit der die EU-Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, in nationales Recht umgesetzt wurde. Eine einseitige Änderung dieses harmonisierten Standards kann nicht in Betracht kommen. Sofern sich Bestrebungen für eine Konkretisierung der Anforderungen auf europäischer Ebene abzeichnen, wird zu überprüfen sein, inwiefern bestehende deutsche Regelungen in das harmonisierte Anforderungsprofil integriert werden könnten.



Seite 3 von 5

Ihre Frage Nr. 57/August:

*In welcher Weise werden die Lokführer insbesondere in den sicherheitsrelevanten Fragen überwacht und kontrolliert (bitte unter Nennung der damit befassten Behörden und der Art Ihrer Zusammenarbeit), und gedenkt die Bundesregierung hier eine Änderung der Regelungen, Zuständigkeiten und des dafür eingesetzten Personals herbeizuführen?*

beantworte ich wie folgt:

Nach § 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind die Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Damit die Eisenbahnen der gesetzlichen Verpflichtung entsprechen können, halten sie besonders qualifiziertes Personal vor (Eisenbahnbetriebsleiter). Nach der Verordnung über die Bestellung und Bestätigung sowie die Aufgaben und Befugnisse von Betriebsleitern für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung – EBV) sind die Eisenbahnbetriebsleiter für das Sicherheitsmanagement verantwortlich. Sie genießen gegenüber der Geschäftsführung besondere gesetzlich verankerte Rechte zur Wahrung der Sicherheitsbelange. Gemäß EBV ist der Eisenbahnbetriebsleiter auch für die Diensterteilung des Betriebspersonals im Hinblick auf die Sicherheit verantwortlich. Der Begriff Eisenbahnbetriebsleiter ist dabei eine Tätigkeitsbezeichnung unabhängig vom Geschlecht der Person, die diese Tätigkeit ausübt.

Die Eisenbahnaufsichtsbehörden prüfen im Rahmen ihrer Tätigkeiten u. a., ob die Eisenbahnunternehmen der Verpflichtung, ihren Betrieb sicher zu führen, nachkommen. Erhält die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Eisenbahnaufsicht oder im Rahmen der Unfalluntersuchung durch die Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes Kenntnis über eine unzureichende Wahrnehmung der Betreiberverantwortung durch ein Unternehmen, schreitet sie mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ein.

Aufsichtsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes sowie für nicht-bundeseigene Eisenbahnen mit Sitz im Ausland ist das Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn. Die Aufsichtsbehörde für eine nicht-bundeseigene Eisenbahn mit Sitz im Inland ist nach Landesrecht desjenigen Bundeslandes bestimmt, in dem die betreffende Eisenbahn ihren Sitz hat.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass für Änderungen der bestehenden Regelungen.



Seite 4 von 5

Ihre Frage Nr. 58/August:

*Wie viele Lokführer werden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung als „selbstständige“ oder als Arbeitnehmer aus Zeitarbeitsfirmen eingesetzt (absolut und anteilig), und wenn darüber keine Zahlen vorliegen, warum werden diese Daten angesichts der bekannten Probleme (siehe Frage 1) nicht erhoben?*

beantworte ich wie folgt:

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit waren im Dezember 2013 (aktuellere Daten liegen nicht vor) insgesamt 381 oder 1,4 Prozent der Beschäftigten in der Berufsgruppe "Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr" im Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung gemeldet.

### **Tabelle 1: Beschäftigte Fahrzeugführer im Eisenbahnverkehr in der Arbeitnehmerüberlassung**

Deutschland, Dezember 2013

Tätigkeit nach KldB 2010	Alle Wirtschaftszweige (WZ 2008)			Arbeitnehmerüberlassung			
	Beschäftigte	davon:		Beschäftigte absolut	Anteil an Spalte 1 in Prozent	davon:	
		Sozialver- sicherungspflichtig Beschäftigte <sup>1)</sup>	ausschließlich geringfügig Beschäftigte <sup>2)</sup>			Sozialver- sicherungspflichtig Beschäftigte <sup>1)</sup>	ausschließlich geringfügig Beschäftigte <sup>2)</sup>
1	2	3	4	5	6	7	
Alle Berufe	34.511.465	29.491.137	5.020.328	778.080	2,3	727.134	50.946
darunter: 522 Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr	27.036	26.911	125	381	1,4	374	7

\* Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) einschließlich Auszubildender

2) einschließlich kurzfristig Beschäftigter

Hinweis: Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ist es möglich Beschäftigte in der Branche der Arbeitnehmerüberlassung (Wirtschaftsgruppen 782 "befristete Überlassung von Arbeitskräften" und 783 "sonstige Überlassung von Arbeitskräften") auszuwerten. Unter diesen Beschäftigten ist das „Stammpersonal“ (zusätzlich zu den beschäftigten Leiharbeitnehmern) enthalten. Zudem liefert die Beschäftigungsstatistik keine Informationen zur Leiharbeit über Unternehmen, deren wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt nicht ausschließlich oder überwiegend die Arbeitnehmerüberlassung ist.



Seite 5 von 5

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes liegen keine Informationen zu den selbstständig tätigen Lokführern vor, da die Fallzahl der selbstständigen Lokführer (Berufsgruppe 522 "Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr") zu gering ist, um sie statistisch gesichert nachzuweisen.

Es ist auch nicht beabsichtigt, solche Zahlen zu erheben, denn die Eisenbahnen sind nach § 4 Absatz 3 AEG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen, unabhängig davon, ob sie Triebfahrzeugführer in Arbeitnehmerüberlassung oder als sogenannte „selbstständige Triebfahrzeugführer“ einsetzen oder eigene Bedienstete. Alle Eisenbahnen haben nach § 4 Absatz 4 AEG Regelungen zur Erfüllung der Anforderungen der öffentlichen Sicherheit festzulegen und über deren Inhalt Aufzeichnungen zu führen. Im diesem Rahmen haben die Eisenbahnen auch sicherzustellen, dass die geltenden Arbeitszeitregelungen von allen ihren Bediensteten eingehalten werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

*Enak* 

Enak Ferlemann